

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 267

Eugen Kleindienst

Privileg Kirchensteuer?

Zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Brandenberger Straße 33
41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61 / 8 15 96 - 0 · Fax 0 21 61 / 8 15 96 - 21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2000

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln
ISBN 3-7616-1539-6

Nicht selten wird in den Medien der Eindruck erweckt, der Kirche liefen die Menschen davon. Durch Austritte und Schwund der Gläubigen gerate sie in erhebliche Probleme. Solche Problemanzeigen werden oft so übertrieben dargestellt, daß sich ein Zerrbild der Realität ergibt. In Wirklichkeit zeigen die Mitglieder der Kirche weiterhin ein nachhaltiges Interesse am Bestand und der Fortführung kirchlicher Aufgaben. Das wird auch belegt durch die Bereitschaft, zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben beizutragen; dies oftmals auch in Fällen, in denen ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch nicht üblich ist. Daraus darf man schließen, dass die Aufgaben der Kirche geschätzt werden und Akzeptanz besitzen.

Das Kernstück der Kirchenfinanzierung in Deutschland ist die Kirchensteuer. Zu mehr als 80% werden die kirchlichen Haushalte aus Kirchensteuereinnahmen finanziert. Häufig ist dies Anlaß für die Behauptung, die Kirche in Deutschland sei zu „reich“. Setzt man jedoch die Einnahmen aus Kirchensteuern in Vergleich zu öffentlichen Haushalten, wird dieser Vorwurf haltlos. Im Jahr 1998 umfaßten die Haushalte aller sieben bayerischen Bistümer 2,4 Mrd. DM. Das sind 3,9% des Haushaltsvolumens des Freistaates Bayern, das bei 61,5 Mrd. DM lag. Mit 8,6 Mrd. DM übertraf allein der Haushalt der Landeshauptstadt München den Gesamtetat aller sieben bayerischen Bistümer nahezu um das Vierfache.

Ganz aus dem Blick solcher Kritik gerät außerdem, daß die Kirche in Deutschland ihre Sendung in vielfältiger Weise im Dienst an der Gesellschaft ausübt. Dies gilt keineswegs nur für karitative Aufgaben, sondern ebenso für das ganze Spektrum kirchlicher Dienste in Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Bildung und Kultur. Die Sorge um eine angemessene Kirchenfinanzierung korrespondiert also mit der Verantwortung, den zahlreichen materiellen Verpflichtungen gerecht zu werden, die sich aus den breit gefächerten Aufgaben der Kirche ergeben.

Kirchensteuer im Schnittpunkt von Kirche, Gesellschaft und Staat

In jüngster Zeit wurde das Thema der Kirchenfinanzierung in den Medien mit viel Aufmerksamkeit bedacht, weil die evangelische und die katholische Kirche deutlich machten, künftig mit geringeren Einnahmen rechnen zu müssen. Sparmaßnahmen und Leistungseinschränkungen wurden angekündigt. Wenn sinkende Einnahmen steigenden Ausgaben gegenüberstehen, stellt sich die Finanzierungsfrage. Eine Debatte über die Kirchenfinanzierung schließt daher nicht nur die Einnahmen-, sondern auch die Ausgabenseite ein. Darum führen diese Überlegungen immer über fiskalische Probleme hinaus. Es geht zugleich um Schwerpunkte und Umfang kirchlicher Aufgaben. In den Blick

kommen das Selbstverständnis der Kirche und die Definition ihrer Aufgaben in einer modernen Gesellschaft. Auch das Verhältnis von Kirche zu Gesellschaft und Staat ist in diesem Zusammenhang zu bedenken. Das Thema der Kirchenfinanzierung ist in einem Schnittpunkt von Kirche, Gesellschaft und Staat angesiedelt. Es kann angemessen nur im Bewußtsein komplexer Bezüge behandelt werden. Wie definiert Kirche ihren Auftrag in Gesellschaft und Staat? Welche Aussichten ergeben sich für die Kirche aus der Zahl und dem Bindungsverhalten ihrer Mitglieder? Was leistet die Kirche für eine moderne, freiheitlich organisierte Gesellschaft? Wie bewerten Staat und Gesellschaft die Beiträge der Kirche?

Das im Laufe von Jahrhunderten ganz verschieden geprägte Profil des Verhältnisses von Kirche, Gesellschaft und Staat hat in den europäischen Ländern auch zu jeweils eigenen Wegen der Kirchenfinanzierung geführt. In Deutschland sichert die Kirchensteuer der Kirche berechenbare Einnahmen, aber auch die notwendige wirtschaftliche Unabhängigkeit, die den Vollzug freien kirchlichen Handelns erleichtert. Zugleich gewinnen plurale Gesellschaft und demokratischer Staat von einer Kirche, die ihre Sendung auf vielfältigen Gebieten wirksam und nachhaltig vollziehen kann. Wird das gewachsene Verhältnis von Kirche, Gesellschaft und Staat in Deutschland insgesamt positiv bewertet, wird auch die Kirchenfinanzierung durch die Kirchensteuer als adäquat angesehen. Umgekehrt sind mehr oder weniger radikale Vorstellungen von einer anderen Kirchenfinanzierung oftmals nur Reflexe anderer Akzente im Selbstverständnis der Kirche und der Forderung nach einer veränderten Beziehung von Kirche, Gesellschaft und Staat. Beide Richtungen finden ihre Befürworter. Eine überwiegende Mehrheit hält derzeit jedoch die Ordnung der Kirchenfinanzierung für sachgerecht und zukunftsfähig. Deshalb steht das gegenwärtige System der Kirchenfinanzierung in Deutschland auch nicht grundsätzlich zur Debatte. Eine erhebliche Minderung kirchlicher Steuereinnahmen würde nicht nur die Kirche, sondern auch Gesellschaft und Staat betreffen.

Eine eigenständige Kirchenfinanzierung

In Deutschland besitzt die Kirche die Befugnis, ihre Angelegenheiten im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten. Dazu gehört auch das im Grundgesetz verankerte Besteuerungsrecht der als Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 140 GG). Dem entspricht die Verpflichtung des Staates, die Voraussetzungen für eine Steuererhebung durch Landesgesetze zu schaffen. Der Staat ist zwar nicht gehindert, das Besteue-

rungsrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ändern oder auch einzuschränken. Es ist ihm jedoch verwehrt, das Besteuerungsrecht als wesentlichen Bestandteil korporativer Religions- und weltanschaulicher Bekenntnisfreiheit einseitig abzuschaffen oder auszuhöhlen. Eine Aushöhlung des Besteuerungsrechtes wäre bei einer Steuerreform zu prüfen, bei der die Lohn- und Einkommensteuer drastisch gesenkt und die Verbrauchssteuern entsprechend angehoben werden würden. Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist nämlich die Lohn- bzw. Einkommensteuer, die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerzahlers abstellt. Der Hebesatz für die Kirchensteuer wird von der jeweiligen (Erz-)Diözese festgelegt. Er beträgt in Bayern 8, in den übrigen Bundesländern 9% der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Die Kirchensteuer wird durch den Staat eingezogen, der für diese Dienstleistung ein Entgelt erhält, das bei 2% des Steueraufkommens liegt. Durch dieses Verfahren können die Verwaltungskosten niedrig gehalten und die Steuermittel effektiv ihrem Zweck zugeführt werden.

Trotz dieses Einzugsverfahrens ist die Kirchensteuer keine staatliche Steuer, auch keine Staatsleistung an die Kirche oder eine staatliche Kirchenfinanzierung. Kirchensteuern werden nicht von allen Staatsbürgern entrichtet, sondern nur von Mitgliedern der Kirche, die lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind. Der Staat stellt der Kirche lediglich den rechtlichen Rahmen zur Verfügung, in dem sie auch ihre Finanzierung selbst regeln kann. Der Staat hat auch keinerlei Einfluß auf die Verwendung der Kirchensteuer. Die Finanzierung der Kirche durch die Kirchensteuer gründet auf der Eigenständigkeit der Kirche und vermag diese auch zugleich zu stärken. Diese Form der Kirchenfinanzierung ist auch das Ergebnis eines historischen Prozesses, in dessen Verlauf das Verhältnis von Kirche, Gesellschaft und Staat so geregelt werden konnte, daß die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ebenso gesichert ist wie eine verständige Kooperation mit Staat und Gesellschaft in Angelegenheiten, die beide angehen. Dabei wird die Kirche weder mit dem Staat noch mit der Gesellschaft vermischt oder harmonisiert. Verständige Kooperation setzt getrennte Aufgaben voraus und schließt selbst die Möglichkeit kritischer Distanz nicht aus. Andere Länder Europas haben eine andere Entwicklung erfahren. Manche haben sich erst in jüngerer Zeit vom Modell der Staatskirche gelöst. Ihre Kirchenfinanzierung ist auch nach der Neuregelung im Grunde der Staatsfinanzierung der Kirche verhaftet.

Wofür das Geld der Kirchensteuerzahler gebraucht wird

Trotz zahlreicher Informationen über die Verwendung der Kirchensteuer ist der Kenntnisstand bei weiten Teilen der Kirchensteuerzahler verbesserungs-

bedürftig. Wofür das Geld gebraucht wird, muß deshalb immer wieder neu dargelegt werden, weil die Strukturen, die seelsorglichen Akzente und Finanzierungen kirchlicher Einrichtungen in den einzelnen Diözesen unterschiedlich sind. Als Beispiel für Anforderungen aufgrund struktureller Gegebenheiten sei das Bistum Augsburg genannt: 1,5 Mio. Katholiken leben in 1020 Pfarrgemeinden, zu denen über 3000 Kirchen und Kapellen mit einem kulturhistorisch meist sehr wertvollen Bau- und Ausstattungsbestand gehören. 43 kirchliche Schulen, 435 Kindertagesstätten, mehr als 1000 sozialkaritative Einrichtungen, ausgedehnte Angebote in der Seelsorge für Zielgruppen und bei Beratungsdiensten, zahlreiche Jugend-, Bildungs- und Exerzitienhäuser sind zu betreiben. Daraus folgen hohe Beanspruchungen des kirchlichen Haushaltes.

Personalkosten:

Unabhängig von solchen Differenzierungen gibt es aber in den Haushalten der Diözesen grundlegende Gemeinsamkeiten. Danach wird das Geld der Kirchensteuerzahler zum größten Teil zur Finanzierung der Personalkosten gebraucht. Der Personalkostenanteil in den kirchlichen Haushalten schwankt um 60%, liegt in einzelnen Fällen aber bereits deutlich darüber. Die Ursache dieser Relation ist nicht in der Höhe kirchlicher Gehälter begründet. Die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiter folgt der Systematik des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland. So orientieren sich die Bezüge eines Pfarrers an der Besoldung eines Studienrates/Oberstudienrates an weiterführenden Schulen. Den kirchlichen Mitarbeitern und ihren Familien wird ein Einkommen ermöglicht, das mit dem Einkommen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst je nach Ausbildung und Tätigkeitsmerkmalen übereinstimmt. Die große Mehrheit unter den Besoldungsfällen sind Laienmitarbeiter. Die Personalkosten fallen wiederum weitestgehend für Mitarbeiter an, die unmittelbar in der Seelsorge und im Dienst am Menschen stehen. Der Auftrag der Kirche wird in erster Linie von Menschen für Menschen vollzogen. Es ist ein personalintensiver Dienst, bei dem ganz im Unterschied zur Industrie ein Rationalisierungseffekt durch den Ersatz von Menschen durch Maschinen nicht in Betracht kommen kann. Die Personalkosten sind deshalb in kirchlichen Haushalten aufgrund der Sendung der Kirche immer der größte Teil der Ausgaben. Die Kirchensteuer wird gebraucht, um qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, sie nach allgemein anerkannten Maßstäben zu besolden und ihnen gegenüber die Verantwortung des kirchlichen Dienstgebers erfüllen zu können. Im Übrigen werden mit Kirchensteuern auch Arbeitsplätze geschaffen, was der Volkswirtschaft zugute kommt.

Förderung der Pfarreien:

Gemeinsam ist allen kirchlichen Haushalten ferner ein hoher Anteil für die Betriebskosten der Pfarreien. Nur sehr wenige Pfarreien verfügen über Einnahmen aus Vermögenserträgen oder Spenden, die sie in die Lage versetzen würden, anfallende Personal- und Sachausgaben ohne Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln zu finanzieren. Da die Pfarreien das Grundgerüst des kirchlichen Lebens darstellen und diese territoriale Organisation die ganze Diözese in ein flächendeckendes Seelsorgskonzept einbindet, ist die angemessene Finanzausstattung der Pfarreien pastoral bedeutsam. In den meisten Fällen wird die Hälfte des Etats einer Diözese für Personal- und Sachausgaben, für Betriebskosten, Bauunterhalt und Bauinvestitionen der Pfarreien verwendet. Daran kann das Gewicht abgelesen werden, das der territorial organisierten Pfarrseelsorge zukommt. Sie ist auch der Ort, an dem Kirche nahe am Lebensraum der Menschen erfahrbar wird und wo die Mehrzahl der Katholiken an Lebenswenden und über die Jahre des Lebens hinweg pastorale Begleitung erfährt.

Durch den Bau und den Betrieb von Kirchen, Kindertagesstätten, Sozialzentren und Pfarrheimen fördert die Kirche in nicht wenigen Fällen auch die gesamte soziale Infrastruktur eines Stadt- bzw. Ortsteiles und schafft Möglichkeiten zur sozialen Beheimatung, die nicht nur religiös-kirchliche, sondern auch allgemein sozialpolitische Relevanz besitzen. Abgesehen von der unmittelbar religiösen Bedeutung sind Initiativen von Pfarrgemeinden zum Erhalt oftmals wertvoller historischer Bausubstanz auch aktive Beiträge zur Gestaltung einer lebendigen Kulturlandschaft. Dafür ist auch die Kirchenmusik ein Beispiel. Keine andere Institution beschäftigt so viele Musiker, die auch Beiträge zum kulturellen Leben leisten. Vor allem auf der Ebene der Pfarreien sind projektbezogene Spenden, kirchliche bzw. mildtätige Stiftungen oder Gaben sehr wichtig. In Bayern gibt es das „Kirchgeld“, das der Kirchengemeinde zusteht. Damit beteiligen sich Katholiken unabhängig von der Kirchensteuerpflichtigkeit an der Eigenfinanzierung ihrer örtlichen Pfarrei. Künftig wird es noch mehr darum gehen, diejenigen Katholiken zu freiwilligen Beiträgen zu aktivieren, die selbst nicht zur Kirchensteuerzahlung verpflichtet sind.

Überpfarrliche Seelsorgsangebote:

Das Angebot der Pfarrseelsorge wird ergänzt durch überpfarrlich organisierte Seelsorgsdienste bzw. Beratungsstellen. Da den differenzierten Anforderungen der Seelsorge nicht in jeder Pfarrei entsprochen werden kann, sind ergänzende Angebote notwendig. Dazu gehören meist zentral und regional vorgehaltene Stellen für Jugendseelsorge, für Altenseelsorge, für Gemeinde-

beratung und Gemeindeentwicklung, für Ehe- und Familienpastoral, für Familienseelsorge, für Ehe-, Familien- und Lebensberatung und etwa für Kranken- und Krankenhausseelsorge. Auch die katholischen Verbände sind zu erwähnen, deren Aktivitäten regelmäßig mit Kirchensteuermitteln gefördert werden. Schließlich stellen zahlreiche Bistümer auch Exerziten-, Jugend- und Bildungshäuser zur Verfügung, die von Pfarreien und Verbänden genutzt werden. Die Existenz dieses breit gestreuten Angebotes ist eine wirksame, fachlich notwendige Ergänzung zur pfarrlichen Seelsorgs-Grundstruktur. Durch diese Angebote werden über den Kreis engagierter Katholiken hinaus gerade auch der Kirche fernstehende Menschen und solche Personen erreicht, die in einer besonderen Notlage seelsorgliche Hilfe und Rat suchen.

Schulen, Kindertagesstätten, karitative Einrichtungen:

Ausgaben für katholische Schulen, für Bildung, für Kindertagesstätten und Karitatives bilden in allen kirchlichen Haushalten einen ansehnlichen Teil des Etats. Diese Einrichtungen haben Tradition und stehen in engem Bezug zur Sendung der Kirche. Zugleich tritt die Kirche in diesen Aufgabenfeldern als freier Träger auf und übernimmt Dienste der allgemeinen Daseinsvorsorge, die ansonsten der Staat für die Gesellschaft zur Verfügung stellen müßte.

Die Mitfinanzierung solcher Einrichtungen wie etwa Schulen und Kindertagesstätten durch den Staat gründet deshalb auf einer für die Gesellschaft erbrachten freiwilligen Dienstleistung der Kirche. Staatliche Refinanzierungen fallen je nach Bundesland sehr unterschiedlich aus. Der kirchliche Träger bleibt immer in der Pflicht, erhebliche Eigenmittel zum Betrieb, zum Grunderwerb, zum Bau und Bauunterhalt aufzuwenden. Für 30 katholische Schulen, die das Bistum Augsburg über eine Schulstiftung selbst trägt, mußten im Jahr 1998 etwa 30 Mio. DM aufgewendet werden. Ein anhaltendes Engagement zeigt die Kirche trotz finanzieller Engpässe beim Betrieb von Kindertagesstätten, die ein klassisches Beispiel einer freien Trägerschaft im Interesse öffentlicher Daseinsvorsorge sind. Sie sind allerdings auch ein wichtiger Baustein für die Seelsorge und den Dienst an Familien mit Kindern, die aus kirchlicher Sicht besondere Anstrengungen verdienen. Mit 435 Kindertagesstätten deckt das kirchliche Angebot im Bistum Augsburg etwa 50% des öffentlichen Gesamtbedarfs ab.

Die zahlreichen Einrichtungen der Caritas, die von stationären Heimen im Behinderten-, Alten- und Pflegebereich über Sozialstationen bis hin zu Krankenhäusern und ambulanten Hilfs- und Beratungsdiensten reichen, werden regelmäßig durch Einnahmen aus Pflegesätzen betrieben. Soweit diese für bestimmte Angebote nicht zur Verfügung stehen, werden auch Kirchen-

steuermittel bereitgestellt. Die Tatsache, daß im Bereich katholisch-karitativer Einrichtungen im Bistum Augsburg etwa 16.000 Menschen beschäftigt sind, läßt einen Einblick in die Größenordnung und Bedeutung dieser Grunddimension kirchlichen Lebens zu.

Für die Bereiche Schule, Kindertagesstätten und Karitatives werden im Bistum Augsburg durchschnittlich 19% des Haushaltes aufgewendet. Es handelt sich nach den Ausgaben für Pfarreien um den zweitgrößten Sektor des Haushaltes. Mit diesen Diensten trägt die Kirche viel zum Aufbau, vor allem auch zum Ausgleich und zum sozialen Frieden in der Gesellschaft bei. Insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten, aber auch in Sozialstationen und karitativen Vereinen wird in den Pfarreien vieles ehrenamtlich geleistet.

Investitionen, Bauunterhalt und Kultur:

In allen Diözesen muß der Bestand an Bauwerken bewahrt werden. Obwohl die Bauetats in den letzten Jahren teils erheblich reduziert werden mußten, sind die Investitionen in Bauunterhalt und Neubauten immer noch ein ansehnlicher Investitionsfaktor. Im Jahr 1998 wurden allein im Bistum Augsburg etwa 12.000 Aufträge für verschiedene bauliche Maßnahmen vergeben. Erneut wird deutlich, daß Kirchensteuern in den heimischen Wirtschaftskreislauf zurückfließen, wodurch Beschäftigung und Arbeitsplätze erhalten bleiben. Insbesondere im Bereich der Instandhaltung dient der Bauetat wesentlich auch der Kultur- und Denkmalpflege. Diese Ausgaben stehen auch im öffentlichen Interesse und stellen somit einen weiteren Beitrag zum öffentlichen Wohl dar.

Mitverantwortung für die Weltkirche:

Jede Diözese handelt bei der Erstellung des Haushaltes als Teil der Weltkirche. Deshalb werden Kirchensteuern auch für überdiözesane Aufgaben gebraucht. Dazu zählt die Finanzierung der Aufgaben des Verbandes der Diözesen Deutschlands, weltkirchlicher Aufgaben in Kirchen Osteuropas und der sog. Dritten Welt, gemeinsamer Einrichtungen wie etwa auf bayerischer Ebene der Universität Eichstätt. Zahlreiche Einrichtungen und Hilfen in vielen Teilen der Welt wären ohne den Beitrag, der aus Kirchensteuern der Diözesen Deutschlands zur Verfügung gestellt wird, nicht zustande gekommen.

Ein solcher Blick auf wesentliche Strukturen der Ausgabenseite kirchlicher Haushalte kann deutlich machen, wie breit gefächert und intensiv kirchliche Angebote in Verkündigung, Seelsorge, Caritas und Bildung sind. Die Einnahmen aus der Kirchensteuer sind für diese Aktivitäten unersetzlich. Beim

Vollzug der Sendung der Kirche fließen diese Einnahmen wieder in die Gesellschaft zurück. Ohne die Kirchensteuer wäre ein kirchliches Engagement in dieser Breite und auf diesem Niveau nicht vorstellbar. Wird man sich des Umfangs und der Bedeutung dieser Leistungen bewußt, gewinnt man auch eine Vorstellung von dem Verlust, der entstehen würde, wenn diese Angebote nur mehr in Teilen oder gar nicht mehr fortgeführt werden könnten.

Prioritäten setzen

Nimmt man die zahlreichen kirchlichen Einrichtungen und die Vielzahl der kirchlichen Mitarbeiter bewußt wahr, kann die Frage nicht ausbleiben, ob die Kirche all das, was sie betreibt, auch glaubwürdig mit ihrer Sendung verknüpfen kann. Ähnliche Fragen stellen sich auf ihre Verhältnisse angewandt auch Unternehmen. Die Besinnung ist notwendig und die da und dort ausgesprochene Mahnung begründet. Die Kirche erfüllt ihre Aufgaben erst dann glaubwürdig, wenn sie diese nicht nur finanzieren, sondern auch mit innerem Engagement ihrer Mitglieder erfüllen kann. Gibt es also mehr Finanzierungs- als Glaubenskraft? Wäre dem so, müßte in der Folge die gegenwärtige Finanzierungskraft eher reserviert bewertet werden. Die sich daraus ergebenden Aktivitäten würden mehr als bloße Betriebsamkeit betrachtet, denn als Hilfen zur Erfüllung der kirchlichen Sendung gesehen. Sie wären dann um der Glaubwürdigkeit willen zu beschneiden.

Mit solchen Gedanken verbindet sich gelegentlich auch die Vorstellung, eine ärmere Kirche wäre zugleich auch eine glaubwürdigere Kirche. Aus diesen Überlegungen spricht ein spiritueller Ernst, der selbstverständlich Scheinendes in Frage stellt. In der Armut liegt eine dem Evangelium gemäße spirituelle Chance. Nun gibt es auch in Europa zahlreiche Beispiele für weitaus ärmere, völlig anders finanzierte Kirchen. Darf man in all diesen Fällen eine Identität zwischen einer ärmeren und einer glaubwürdigeren Kirche behaupten? Während diese Frage schwer in allgemeiner Form zu beantworten sein dürfte, liegt jedenfalls auf der Hand, daß die meisten Kirchen in Europa weitaus weniger in den jeweiligen Gesellschaften präsent sind, daß ihnen weniger Mittel zur Verfügung stehen und sie deshalb manche Möglichkeit nicht nutzen können. Größere finanzielle Möglichkeiten können die Gefahr mit sich bringen, daß man zuviel unternimmt und die Verknüpfung mit der eigentlichen Sendung der Kirche nicht mehr das entscheidende Gewicht besitzt. Geringe finanzielle Möglichkeiten bedeuten aber nicht von sich aus schon einen Zuwachs an Glaubwürdigkeit, mit Sicherheit aber einen Mangel an Möglichkeiten, pastoral tätig zu werden. Andererseits wird die Kirche nie präsenter

und wirksamer sein können, als es die Zahl ihrer Mitglieder und deren Engagement für kirchliche Ziele zulassen.

Mittel- und langfristige Prognosen zur Zahl der Mitglieder der Kirche lassen erwarten, daß sich die Kirche künftig auf weniger Mitglieder und damit auch auf eine geringere Finanzkraft einstellen muß. Es stehen also Veränderungen an, die nicht nur unter finanziellen Aspekten zu betrachten sind. Vorrangig muß sein, was zur Erfüllung der Sendung der Kirche Priorität besitzt. An Dienstleistungsbetrieben, die keinen positiven Beitrag zu Leben und Sendung der Kirche (mehr) leisten, muß die Kirche nicht interessiert sein. Jede Einrichtung muß sich an den eigenen Zielen messen. Das gilt auch für die Kirche. Sie wird an diesen Überlegungen nicht vorbeikommen. Die in jüngster Zeit angeregten Leitbildprozesse in kirchlichen Einrichtungen sind ein Teil dieser bedeutsamen Reflexion. Glaubwürdigkeit stellt sich nicht durch geringere materielle Möglichkeiten oder eine reduzierte Anzahl kirchlicher Einrichtungen ein. Sie kann unabhängig von den jeweiligen Ressourcen gelebt werden. Sie setzt nämlich vor allem Unternehmensführung mit klaren Zielen und entsprechende Mitarbeitermotivation voraus. In der Förderung dieser Aspekte liegt eine Chance, Finanzkraft und Glaubenskraft, institutionelle Präsenz und glaubwürdige Verknüpfung mit der Sendung der Kirche in Balance zu halten.

Systeme der Kirchenfinanzierung in Ländern der Europäischen Union

Es lohnt sich, einen Blick über die Grenzen zu werfen, um andere Systeme der Kirchenfinanzierung zu betrachten. Die Mitgliedstaaten der EU eröffnen auch der katholischen Kirche in einer vom weltlichen Recht jeweils mehr oder weniger ausgestalteten Weise die grundsätzliche Möglichkeit, die Erfüllung ihres Auftrages durch Erträge kirchlichen Vermögens, durch freiwillige Gaben und verbindliche Abgaben der Gläubigen und auch durch Leistungen des Staates finanziell sicherzustellen.

Vermögenserträge:

Aus Vermögenserträgen können bestenfalls Staatskirchen oder staatskirchenähnlich verfaßte kirchliche Gemeinschaften bedeutende Anteile ihrer Ausgaben finanzieren. Dies trifft beispielsweise zu auf die anglikanische Kirche von England, einige evangelisch-lutherische Staatskirchen in Nordeuropa und auf die griechisch-orthodoxe Kirche in Griechenland. Die Regel ist jedoch, daß Erträge aus kirchlichem Vermögen nicht ausreichen, um größere Teile der Ausgaben bestreiten zu können. Das trifft auch für die Kirche in Deutschland zu, deren Vermögen in der Säkularisation (1803) weitgehend

enteignet wurde, wobei die spätere Einführung der Kirchensteuer als einer eigenständigen Kirchenfinanzierung nicht ohne Zusammenhang zu dieser Enteignung zu sehen ist. Vielfach wird im Blick auf die Einnahmen aus Kirchensteuern die Vermögensverwaltung nicht vorrangig unter Aspekten der Rendite behandelt. Kirchengebäude, Pfarrheime, Sozialstationen oder Schulen können nicht als rentierliches Vermögen angesehen werden. Für die 435 Kindertagesstätten im Bistum Augsburg wurden kirchliche Grundstücke zur Verfügung gestellt, deren Wert auch bei vorsichtiger Schätzung deutlich über 100 Mio. DM liegt. Eine materielle Rendite wird aus dieser Vermögensanlage nicht erzielt, wohl aber eine immaterielle „Rendite“, die in der Erfüllung des ideellen Auftrags der Kirche besteht. Erträge aus dem Vermögen der Diözesen stellen daher meist nur geringe Anteile an den Haushaltseinnahmen dar.

Spenden und Beiträge:

Freiwillige Gaben, Kollekten und Spenden stellen in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU eine wichtige Finanzquelle für die Kirchen und Glaubensgemeinschaften dar. Der Spender kann dabei in freier Entscheidung selbst bestimmen, ob und in welcher Höhe und für welche Zwecke er seine Kirche finanziell unterstützen will. Einem ausschließlich oder überwiegend auf Spenden aufgebauten kirchlichen Finanzwesen fehlt es jedoch an Stetigkeit. Überdies besteht auch die Gefahr der Beeinträchtigung der Freiheit kirchlichen Handelns bis hin zur Freiheit der Seelsorger vor Ort. Es können nämlich Abhängigkeiten von großen Spendern entstehen und ein nicht unbeträchtlicher Teil der Arbeitskraft der Seelsorger würde von Finanzfragen in Anspruch genommen werden. Spenden und Kollekten sind indes sehr erfolgreich, wo es um projektbezogene Maßnahmen geht. In Deutschland ist das Spendenaufkommen für die bischöflichen Hilfswerke Adveniat, Misereor und Renovabis Beleg für diese Erfahrung.

Staatsleistungen:

In allen Mitgliedsländern der EU erhält die Kirche bestimmte Leistungen des Staates. Diese bestehen aus Dotationen, Subventionen oder aus der Teilzweckbindung der Einkommensteuer wie in Italien und Spanien. Mit Interesse wird in Deutschland immer wieder die in Italien ab 1990 und seit 1988 in Spanien konkordatär vereinbarte Kirchenfinanzierung betrachtet. Im Grunde handelt es sich dabei jedoch nicht um eine eigenständige Kirchenfinanzierung, sondern um eine Ablösung bisheriger staatlicher Dotationen durch eine besondere Form staatlicher Subventionierung. Seither kann jeder spanische und italienische Staatsbürger – unabhängig von seiner Kirchenmitglieds-

schaft – einen bestimmten Prozentsatz seiner dem Staat geschuldeten Einkommen- bzw. Lohnsteuer entweder der Kirche zuweisen oder aber dem Staat für humanitäre und kulturelle Belange belassen. Ein Steuerzahler wird im Rahmen dieses Ablösungsmodells staatlicher Dotationen also mit keiner neuen Steuer belastet. Vielmehr kann er einen geringen Bruchteil (derzeit 0,52% in Spanien und 0,8% in Italien) seiner obligatorischen Steuer einem bestimmten Zweck, unter anderem auch der Kirche widmen. Steuergläubiger ist hier nicht – wie bei der Kirchensteuer – eine Diözese, sondern der Staat. Es fehlt jegliche, eine Kirchensteuer kennzeichnende mitgliedschaftliche Komponente.

Nach dem Urteil betroffener Praktiker wurde dadurch die frühere Situation materiell verbessert. Unverkennbar ist aber, daß durch dieses Verfahren die Kirche aus einer staatlichen Steuer finanziert wird. Es handelt sich also um eine Staatsfinanzierung der Kirche. Die Nähe zum Staat ist bei diesem System der Kirchenfinanzierung größer, keinesfalls aber geringer als bei der Kirchensteuer. Da der Ertrag etwa bei 20% des durch die Kirchensteuer ermöglichten Steueraufkommens liegt, kann dieser Weg der Kirchenfinanzierung nicht als Alternative zur Kirchensteuer betrachtet werden.

Schließlich gewähren fast alle Mitgliedstaaten der EU der Kirche steuer- und abgabenrechtliche Vergünstigungen. Dies gilt etwa für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer. Durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Leistungen des Steuerbürgers zugunsten der Kirche wird der Gemeinwohltransfer aus Kirchensteuern anerkannt. Es wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß durch die staatlich legitimierte Kirchensteuer der Steuerbürger nicht zweimal besteuert werden soll.

Kein Zwang zur Vereinheitlichung

Bei einem Vergleich mit den verschiedenen Systemen der Kirchenfinanzierung erweist sich die Kirchensteuer am besten in der Lage, den Dienst der Kirche auf dem bei uns gewohnten, von den Kirchenmitgliedern, aber auch von der Gesellschaft nachgefragten Niveau zu garantieren. Ähnliches gilt für die Freiheit der Kirche, für die mitgliedsbezogene Besteuerung und für die durch den Bezug auf die Lohn- und Einkommensteuer hergestellte gleichmäßige Besteuerung nach individuellem Leistungsvermögen. Jede andere Form der Kirchenfinanzierung würde die Kirche nicht mehr in die Lage versetzen, ihre bisherigen, durchaus nachgefragten seelsorglichen, sozial-karitativen und kulturellen Leistungen zu erbringen. Das gelegentlich auch vorgetragene Argument, die Freiheit der Kirche wäre größer, wenn sie sich zu einem anderen Finanzierungssystem entschließen würde, trifft bei genauer Prüfung

nicht. Solange die Kirche in einem so großen Ausmaß mehr als andernorts in Europa dem Dienst an der Gesellschaft verpflichtet ist und solange mehr als zwei Drittel der Bevölkerung sich zu einer der beiden großen christlichen Kirchen bekennen, beruht dieses Kirchenfinanzierungssystem auch auf einer gesellschaftlichen und im wohlverstandenen Sinne auch volkskirchlichen Legitimation.

Aus der europäischen Einigung ergibt sich kein Zwang zu einer Einheitskultur, auch nicht zu einer Vereinheitlichung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Mit der Schlußakte zum Vertrag von Amsterdam wurde auch die Erklärung Nr. 11 zum „Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften“ angenommen. Es werden in Europa auch künftig unterschiedliche Systeme der Kirchenfinanzierung fortbestehen, die der differenzierten Entwicklung des jeweiligen Verhältnisses von Kirche, Gesellschaft und Staat entsprechen. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Frage ist in der Praxis darauf zu achten, daß eine europäische Steuerharmonisierung nicht einseitig die Verbrauchssteuern erhöht und die Lohn- bzw. Einkommensteuern senkt. Dadurch könnte das Besteuerungsrecht der Kirchen ausgehöhlt werden. Die europäische Perspektive gewinnt daher auch für die Frage der Kirchenfinanzierung Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die praktische Ausgestaltung der Steuerpolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Steuerreform – die Folgen für Kirche, Gesellschaft und Staat bedenken

Durch die Koppelung der Kirchensteuer an die staatliche Lohn- bzw. Einkommensteuer ist das Kirchensteueraufkommen abhängig von all den Faktoren, die die Lohn- und Einkommensteuer beeinflussen. Dazu gehören vor allem die Zahl der Beschäftigten, die Höhe der Einkommen, die Steuertarife und die Abschreibungsmöglichkeiten. Der Staat ist seit geraumer Zeit um eine Steuerreform bemüht, die die Steuertarife senkt und das Steuerrecht vereinfachen soll. Durch diese Maßnahmen werden auch die Kirchen betroffen, weil sie unmittelbare Auswirkungen auf das Kirchensteueraufkommen haben. Die Diskussionen des Sommers 1999 um eine Steuerreform ließen befürchten, daß die katholische und evangelische Kirche erhebliche Einbußen zu erwarten hätten. Experten bezifferten den Rückgang der Kirchensteuern bis 2002 teilweise auf mehr als 20%.

Die Sorge, daß die Kirchen in Deutschland ihre gemeinnützigen Einrichtungen und Dienste, die der ganzen Gesellschaft zugute kommen, abbauen müßten und die Gesellschaft Schaden nehmen würde, führte dazu, daß sich auch Politiker mit Vorschlägen zu Wort meldeten, wie die Finanzkraft der Kirchen erhalten werden könnte. Die Rede war von einer eigenen kirchlichen Bemes-

sungsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer, von der Anhebung des Kirchgeldes und bisweilen auch von der Anhebung des Hebesatzes. Die naheliegende Schlußfolgerung, daß der Staat in den Bereichen, in denen die Kirche subsidiär freiwillige Leistungen für die ganze Gesellschaft erbringt, der Kirche eine bessere Refinanzierung anbietet, wurde nicht gezogen. Die Hilfe des Staates sollte sich in erster Linie auf die Kooperation bei der notwendigen Veränderung der Kirchensteuergesetze beschränken. Die Kirche sollte also ihre Mitglieder durch eine andere Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer höher belasten, um auf diese Weise weiterhin zahlreiche soziale und kulturelle Angebote für die Gesellschaft finanzieren zu können.

Aber kann eine Lösung der Problematik darin bestehen, daß die Mitglieder der Kirchen noch höhere Leistungen erbringen, auch um öffentliche Kassen zu entlasten? In diesem Fall wäre es tatsächlich angemessener, wenn der Staat den durch die Steuergesetzgebung verursachten Verlust an kirchlicher Finanzkraft durch eine wirksame Refinanzierung derjenigen kirchlichen Dienstleistungen ausgleichen würde, die die Kirche subsidiär für die ganze Gesellschaft zur Verfügung stellt. Hier sind namentlich Kindertagesstätten, Schulen, Sozialeinrichtungen, aber auch die Denkmalpflege und Kultur zu nennen. Dies wären auch keine „Privilegien“ für die Kirche, sondern eine im öffentlichen Interesse liegende Mitwirkung des Staates an Investitionen in die Sozialkultur der Gesellschaft, die die Kirche regelmäßig und in großem Umfang vornimmt.

Da die Steuerreform nach wie vor auf der Tagesordnung der Politik steht, bleibt auch die Frage des Kirchensteueraufkommens aktuell. Die Finanzierung kirchlicher Aufgaben durch die Kirchensteuer bleibt auch angesichts gewisser Einnahmerückgänge sowohl systematisch wie auch im Blick auf ihren Ertrag gegenüber anderen Wegen im Vorteil. Die Kirche ist gut beraten, wenn sie dieses Instrument, das die materielle Sicherung ihres Auftrages ermöglicht, auch in kritischeren Situationen bewahrt. Und auch der Staat sollte sich bewußt bleiben, was die Kirchen an Sinnorientierung und an unverzichtbaren sozialen Diensten für die Gesellschaft leisten.

Literaturhinweise

- Matthias *Branahl* / Winfried *Fuest*, Kirchensteuer in der Diskussion, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Nr. 224, Köln 1995.
- Das macht die Kirche mit ihrem Geld, Weltbild-Sonderheft, Weltbild-Zeitschriftenverlag, Augsburg 1998.
- Friedrich *Fahr* (Hrsg.), Kirchensteuer: Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996.
- Norbert *Feldhoff*, Kirchensteuer – ohne gleichwertige Alternative, Köln 1997 (Kirche und Gesellschaft, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle, Nr. 238).
- Burkhard *Kämper*, Was ist uns die Kirche wert? Zur Kirchensteuerkritik in den Medien, Köln 1993 (Kirche und Gesellschaft, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle, Nr. 204).
- Eugen *Kleindienst* / Josef *Binder*, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in: Bayerische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung 130 (1999) 197–207.
- Heiner *Marré*, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, Essen 3. Aufl. 1991.
- Wolfgang *Ockenfels* / Bernd *Kettern* (Hrsg.), Streitfall Kirchensteuer, Paderborn 1993.

Zur Person des Verfassers

Dr. Eugen Kleindienst, Bischöflicher Finanzdirektor, Leiter des Referates für wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen in der Diözese Augsburg.